

Anlage- und Bewertungsrichtlinien

A) Anlage des Stiftungskapitals

Die Stiftergemeinschaft der Sparkasse Nürnberg wird bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens folgende Richtlinien beachten:

- 1.) Die Anlage erfolgt grundsätzlich in risikoarmen festverzinslichen, auf Euro lautenden Konto- und Vermögensanlagen. Dabei sollen insbesondere Bonitätsrisiken minimiert werden. Bei Rentenpapieren (einschließlich Unternehmensanleihen) ist die Anlage auf öffentliche Emittenten oder in- und ausländische Emittenten mit Prime, High oder Upper Medium Investmentgrade beschränkt.
- 2.) Bei Ratingveränderungen durch eine führende Ratingagentur (zur Zeit Standard & Poor´s , Moody´s und Fitch) unter Investmentgrade holt sich der Stiftungsvorstand eine aktuelle Bonitätsbeurteilung verbunden mit einer Einschätzung über die zukünftige Entwicklung ein und entscheidet über die weitere Vorgehensweise.
- 3.) Der Anteil von Papieren eines einzelnen Emittenten darf maximal 20 % des Anlagevermögens (Grundstockvermögen zzgl. Kapital(erhaltungs)rücklage und Umschichtungsrücklage) nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Wertpapiere der Sparkasse Nürnberg, der Bundesrepublik Deutschland, deren Sondervermögen oder von weiteren deutschen öffentlich-rechtlichen Schuldner.
- 4.) Bis zu insgesamt 30 Prozent des Anlagevermögens dürfen investiert werden in
 - a) Aktien von Unternehmen, die im DAX oder im EuroStoxx 50 gelistet sind, wobei der Anteil eines einzelnen Papiers maximal 5 % des Grundstockvermögens nicht übersteigen darf.
 - b) Anleihen und Zertifikate auf Aktien von Unternehmen, die im DAX oder im EuroStoxx 50 gelistet sind, wobei der Anteil eines einzelnen Papiers maximal 5 % des Anlagevermögens nicht übersteigen darf.
 - c) Investmentfonds und ETFs, die von der Sparkasse Nürnberg geprüft und zum Verkauf an Privatkunden oder institutionelle Anleger empfohlen wurden.
- 5.) Neben den in 4.) genannten Anlageformen dürfen bis zu 30 Prozent des Anlagevermögens in Immobilienfonds (ohne Beschränkung auf Einzelwerte) angelegt werden.
- 6.) Um Vermögenszuwächse durch Zustiftungen, die eine andere Konto- oder Vermögensanlage beinhalten, zu integrieren, kann von den unter 1.) – 5.) genannten Grundsätzen insofern abgewichen werden, dass die Anlagestruktur der jeweiligen Zustiftung über eine sinnvolle angemessene Zeit bis zur Veränderung entsprechend der Punkte 1.) – 5.) beibehalten werden kann.
- 7.) Zugestiftete Immobilien sind wirtschaftlich (hinsichtlich Substanzwert, Investitionsbedarf, Verwaltungsaufwand, Mietertrag und Entwicklungsprognose) zu bewerten. Der Stiftungsvorstand darf sie dem Anlagevermögen zuführen oder zu einem angemessenen Preis verkaufen, wobei der Verkaufserlös abzüglich der Nebenkosten entsprechend den unter 1.) – 5.) genannten Grundsätzen anzulegen ist. Unmittelbar zugestiftete Immobilien werden nicht in die quotale Betrachtung nach Punkt 5.) einbezogen.

- 8.) Ein Überschreiten der genannten Begrenzungen einzelner Anlageklassen durch Kursschwankungen oder Zuwendungen von Todes wegen wird toleriert. Wird allerdings von Seiten des Vorstands oder des Kuratoriums Handlungsbedarf gesehen, so stimmen sich beide über die weitere Vorgehensweise ab.

B) Bewertung des Anlagevermögens

- 1.) Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden mit ihren jeweiligen Anschaffungskosten bewertet, soweit deren Einlösung bei Fälligkeit oder vorzeitiger Kündigung durch den Emittenten zu pari erfolgt und nicht von einer andauernden Wertminderung auszugehen ist.
- 2.) Liegen die Anschaffungskosten der in 1.) genannten Wertpapiere über dem jeweiligen Nennwert, sind diese auf ihren Kurswert zum Bilanzstichtag 31.12, höchstens jedoch auf ihren Nennwert abzuschreiben. Kursaufholungen werden nicht berücksichtigt (Gemildertes Niederstwertprinzip).
- 3.) Wertpapiere des Anlagevermögens, die keine Endfälligkeit haben oder deren Einlösung zum Nennwert nicht garantiert ist (z.B. Fonds, ETFs, Aktien, Aktienanleihen und –zertifikate) werden mit ihrem jeweiligen Kurswert zum Bilanzstichtag 31.12., höchstens jedoch ihren Anschaffungskosten bewertet (Strenges Niederstwertprinzip).
- 4.) Die sich aus der Bewertung des Anlagevermögens ergebenden Verluste oder Gewinne werden, ebenso wie realisierte Kursverluste oder Veräußerungsgewinne, über die Umschichtungsergebnisse verrechnet. Der in der Rechnungslegung ausgewiesene Saldo der Umschichtungsergebnisse kann sowohl positiv als auch negativ sein.

Nürnberg, den 05.05.2022